

## **Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest-StBauFR´15)**

Die NBest-StBauFR´15 enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhalt**

- Nr.1 Anforderungen, Gegenstand bzw. Zweck und Verwendung der Zuwendung, städtebauliches Sondervermögen
- Nr.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr.3 Vergabe von Aufträgen
- Nr.4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr.5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden
- Nr.6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr.7 Nachweis der Verwendung
- Nr.8 Prüfung der Verwendung
- Nr.9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1 Anforderung, Gegenstand bzw. Zweck und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Zuwendungsgegenstand bzw. –zweck der Städtebauförderung ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit, die zur integrierten Behebung städtebaulicher und sozialer Missstände, zur städtebaulichen Neuordnung oder zur Behebung von städtebaulichen Funktionsverlusten mit einer konkreten Zielsetzung gemeinsam durch Stadt, Land und Bund gefördert wird (vgl. § 164a Baugesetzbuch - BauGB).

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist (Förderkulisse) und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist.

Gefördert werden die Ausgaben der Gemeinde, die ihr unter Berücksichtigung städtebaulich maßnahmebedingter Einnahmen bei der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstehen.

Die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme ist Projekt im Sinne der Zuwendungsart.

- 1.2.1 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und somit dem auf die Gesamtmaßnahme bezogenen Sonder- bzw. Treuhandvermögen zuzuführen.

Städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen der Gemeinde sind:

- die Zuwendung selbst und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin (kommunaler Miteleistungsanteil der Gemeinde);
- endgültige Finanzierungs- oder Fördermittel anderer Finanzierungsträger,
- Mittel, die die Vor- und Zwischenfinanzierung aus Städtebauförderungsmit-teln von Einzelvorhaben anderer Finanzierungsträger innerhalb geförderter Gesamtmaßnahmen ersetzen,
- Einnahmen, die sich aus geförderten Einzelvorhaben ergeben. Der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gemeinde ist auch dann eine städtebaulich maßnahmebedingte Einnahme, wenn nur ein Zinsausgleich gewährt wurde oder Ausgaben für die Freilegung des Grundstücks gefördert wurden;
- Leistungen Dritter auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage zum Bei-spiel Ausgleichsbeträge, Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Erschließungsrecht usw.
- Entgelte, Gebühren, Beiträge, Finanzierungs- und Fördermittel im Zusammen-hang mit der Gesamtmaßnahme (im Sinne von Ausgleichsleistungen, § 1a Abs. 3 i.V.m. § 148 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Zinserträge aus dem anderweitigen Einsatz der Zuwendungen
- Umlegungsvorteile, wenn Kosten der Umlegung gefördert wurden sowie Überschüsse aus Umlegungen

Städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen sind für Vorhaben zu verwenden, die mit dem Bescheid zum Umsetzungsplan bestätigt wurden.

Zur Gesamtmaßnahmefinanzierung hat die Gemeinde Drittmittel vorrangig ein-zusetzen.

Hierbei sind diese nicht nur auf diejenigen Kostenbestandteile zu konzentrieren, die in der Städtebauförderung nicht förderfähig sind.

- 1.2.2. Für jede Gesamtmaßnahme ist nur ein städtebauliches Sondervermögen zu bilden, das alle förderungsfähigen Ausgaben und städtebaulich maßnahmebe-dingte Einnahmen erfasst.

Die Gesamtmaßnahme ist aus dem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren, das heißt, die abgestimmten, mit dem Umsetzungsplan bestätigten Einzelvorhaben werden durch die Gemeinde vollständig oder anteilig aus diesem Sondervermögen finanziert.

Die Städtebauförderung berücksichtigt Ausgaben, die der Gemeinde durch die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstehen.

Einnahmen, die die Gemeinde im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Erlösen kann, sind vorrangig einzusetzen.

Bei dem städtebaulichen Sondervermögen handelt es sich **nicht** um ein Sondervermögen im Sinne von § 86 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Das städtebauliche Sondervermögen ist in der Form einer Gegenüberstellung aller der Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Soweit neben den Städtebauförderungsmitteln auch Mittel Dritter zur Finanzierung bestimmter Einzelvorhaben zum Einsatz gelangen und keine zentrale Abwicklung über den gemeindlichen Haushalt erfolgt, sind diese in der Darstellung des städtebaulichen Sondervermögens deutlich zu kennzeichnen.

Soweit die Gemeinde einen als Treuhänder tätigen Sanierungs- oder Entwicklungsträger mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme beauftragt hat, wird das städtebauliche Sondervermögen als Treuhandvermögen nach § 160 BauGB von dem Träger verwaltet.

Gemäß § 160 BauGB sind unter anderem die mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht, erworbenen Grundstücke in das Treuhandvermögen auf den Namen des Sanierungsträgers im Grundbuch einzutragen bzw. die Grundstücke, die er zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erworben hat, nach § 89 Abs. 3 und 4 BauGB und unter Beachtung der Weisung der Gemeinde zu veräußern (vgl. hierzu § 159 Abs. 3 BauGB).

Die Einnahmen und Ausgaben des städtebaulichen Sondervermögens sind laufend miteinander zu verrechnen.

Hiervon abweichend können sämtliche aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im städtebaulichen Sondervermögen entstehenden Einnahmen und Ausgaben gesondert erfasst werden. Die Ergebnisse dieser Bewirtschaftung sind laufend im städtebaulichen Sondervermögen darzustellen.

Das städtebauliche Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Schlussabrechnung ausschließlich der Deckung aller nach der StBauFR 2015 zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip).

- 1.3.1 Der im zuwendungsrechtlichen Sinne verbindliche Finanzierungsplan für die Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die gemäß bzw. analog den Anforderungen nach §149 BauGB aufgestellte Kosten- und Finanzierungsübersicht in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Stellung des Erst- bzw. eines Folgeantrages.

Bei wesentlichen Änderungen ist sie im Sinne der Mitteilungspflichten (vgl. insbesondere Punkt 5.1) gegenüber der Bewilligungsbehörde auch losgelöst von v. g. Antragsterminen fortzuschreiben und vorzulegen.

Sofern Zuwendungen aus mehreren Programmbereichen eingesetzt werden, sind diese darzustellen.

In diesem Fall hat die Gemeinde als Zuwendungsempfängerin zusätzlich eine städtebauliche Kalkulation zu erstellen, um bei mehreren geförderten Gesamtmaßnahmen und den zugeordneten Sonder- bzw. Treuhandvermögen, analog den Anforderungen nach § 149 BauGB, einen Überblick über das Engagement der Gemeinde innerhalb der einzelnen Gesamtmaßnahme sicherzustellen.

- 1.3.2 Die Gemeinde konkretisiert die städtebauliche Gesamtmaßnahme auf der Grundlage des jeweils aktuellen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) sowie der mit dem MIL abgestimmten städtebaulichen Zielplanung für einen 3-Jahres-Zeitraum in der Form eines Umsetzungsplanes.  
In einem integrierten Umsetzungsplan werden die Umsetzungspläne aller Gesamtmaßnahmen der jeweiligen Gemeinde zusammengefasst und in ihrem gegenseitigen Zusammenhang dargestellt.

Sofern sie erhebliche Bedeutung für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme haben, sind auch Projekte der Gemeinde darzustellen, die von Dritten durchgeführt und/oder gefördert oder von anderen Landesressorts gefördert/durchgeführt werden.

Der Umsetzungsplan stellt alle Vorhaben einer Gesamtmaßnahme dar, die mit den schätzungsweise zur Verfügung stehenden Städtebauförderungsmitteln innerhalb des definierten Zeitraums umgesetzt werden sollen.

Die dargestellten Vorhaben müssen aus den vorgenannten Grundlagen (INSEK und städtebauliche Zielplanung) nachvollziehbar abgeleitet sein.

Der Umsetzungsplan ist der Bewilligungsstelle als Ausdruck und auf elektronischem Weg in Dateiform (Online-Antragstellung) zuzusenden.

- 1.3.3 Der jeweilige Umsetzungsplan einer Gesamtmaßnahme wird nach der erfolgten Abstimmung mit der Gemeinde von der Bewilligungsstelle dem Grunde nach bestätigt und stellt zusammen mit dem Förderrahmen den Umfang der durchzuführenden und zu fördernden Gesamtmaßnahme für die nächsten 3 Jahre dar.

Ein Austausch gleichrangiger Vorhaben, die in der Zielplanung enthalten sind, ist über einen Änderungsantrag zum Umsetzungsplan möglich.

Die Bestätigung des Umsetzungsplanes durch das LBV ist die zuwendungsrechtliche Voraussetzung für einen zulässigen Vorhabenbeginn investiver Vorhaben. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn vor Bestätigung des Umsetzungsplanes ist förderschädlich.

Die Fortschreibung des Umsetzungsplanes durch die Gemeinde stellt die kontinuierliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme über den vereinbarten Durchführungszeitraum sicher.

Die Abstimmung hierzu erfolgt rechtzeitig zwischen LBV und Gemeinde vor Auslaufen des aktuellen Umsetzungsplanes und berücksichtigt die bisherigen Ergebnisse und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen unter Berücksichtigung der aktuellen Zielplanung.

- 1.3.4. Die Einzelvorhaben werden durch die Gemeinde eigenverantwortlich umgesetzt, wobei sich Fördertatbestände als auch Förderhöchstgrenzen aus den Nebenbestimmungen des Bestätigungsbescheids der Bewilligungsbehörde zum Umsetzungsplan ergeben.
- 1.4.1 Zur Sicherstellung einer ausreichenden Folgekostenberücksichtigung und einer nachhaltigen Wirkung der Fördervorhaben stellt die Gemeinde für ihre geförderten investiven Vorhaben entsprechende Unterhalts- und Pflegekonzepte auf und setzt diese um.
- 1.4.2 Die Gemeinde stimmt den Einsatz anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten möglichst frühzeitig in sachlicher und zeitlicher Hinsicht mit den betroffenen Finanzierungsträgern ab.
- 1.4.3 Die Gemeinde bzw. ein von ihr beauftragtes Büro führt die fachliche Prüfung unter Anwendung des „Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ (Kostenkatalog) durch.

Zur Sicherung der Aktualität des Kostenkataloges ist die Gemeinde verpflichtet, die Ausschreibungsergebnisse zu den aus Städtebauförderungsmitteln mitfinanzierten Einzelmaßnahmen der Bewilligungsstelle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, entsprechende Unterlagen zur Ermittlung anzufordern. Die Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 1.4.4 Bei Einzelvorhaben, für die der jeweils vorgesehene (zu erwartende) Anteil an der Gesamtzuwendung (Bund/Land-Anteil) den Betrag von 500.000 Euro übersteigt, ist die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen (analog Nr. 6.1 der VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)).

Analog zu Nummer 1.3 der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsmaßnahmen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – EZBau“ (Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO) informiert das LBV die fachlich zuständige Landesbauverwaltung über diejenigen Gesamtmaßnahmen mit großen Einzelvorhaben.

Das LBV unterrichtet die Gemeinde analog zu Nummer 1.4 EZBau über Art und Umfang der Beteiligung der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung.

Die weitere Abstimmung erfolgt zwischen Gemeinde und der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung.

Die fachlich zuständige Landesbauverwaltung ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).

- 1.5 Ausgabeansätze sind die im bestätigten Umsetzungsplan dargestellten Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt folgendes:

- 1.5.1 Bei der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen der Gemeinde im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Gemeinde darf die Auszahlung von Zuwendungen nur beantragen, wenn vorrangig einzusetzende städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen nicht in ausreichender Höhe für die Finanzierung förderfähiger Ausgaben zur Verfügung stehen.

- 1.5.2 Die Anforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender ggf. vorhandener Geldbestände) enthalten.

Im Auszahlungsantrag gibt die Gemeinde eine Erklärung darüber ab, dass

- die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- alle städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen berücksichtigt sind,
- keine Ausgaben enthalten sind, die schon in früheren Auszahlungsanträgen enthalten waren,
- nur förderfähige (zuwendungsfähige) Ausgaben enthalten sind,
- die Ausgaben zur Erreichung des städtebaulichen Erneuerungsziels notwendig waren und dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und
- beim Grunderwerb jeweils ein Verkehrswertgutachten vorgelegen hat und der Kaufpreis dem gutachtlich festgestellten Verkehrswert entspricht bzw. auf welche Weise der Verkehrswert ermittelt wurde; dies gilt bei der Entschädigung des Substanzwertverlustes entsprechend.

Belege sind dem Auszahlungsantrag nicht beizufügen.

Das LBV kann die Vorlage von Belegen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Gutachten) im Auszahlungsverfahren und auch im Rahmen der Zwischenabrechnung und der Schlussabrechnung verlangen.

Für die Anforderung der Mittel ist das von der Bewilligungsstelle vorgegebene Formular zu verwenden.

- 1.5.3 Die Zuwendungen sind zusammen mit den Eigenanteilen der Gemeinde und den sonstigen Einnahmen der Gesamtmaßnahme im Rahmen des städtebaulichen Sonder- bzw. Treuhandvermögens zu bewirtschaften.

- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.7.1 Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs (Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG), soweit die Zuwendung noch nicht zweckentsprechend verwendet ist bzw. Rechtsverpflichtungen eingegangen sind. Dies gilt insbesondere, soweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen des Landes dies erfordern und mit der Durchführung des Projekts oder Teilprojekts noch nicht begonnen wurde.
- 1.7.2 Die Bewilligungsstelle behält sich ebenfalls vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

## **2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die ursprünglich veranschlagten städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter an der Finanzierung der Maßnahme oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich die Gesamtzuwendung entsprechend anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin.

Diese Änderung der Finanzierungssituation der städtebaulichen Gesamtmaßnahme wird nach Prüfung der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsbehörde mittels Bescheid nachvollzogen.

- 2.2 Wurden Städtebauförderungsmittel und städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen nicht zweckentsprechend eingesetzt, sind diese spätestens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach der Feststellung des Fehleinsatzes wieder in das Sonder- bzw. Treuhandvermögen einzustellen und vorrangig entsprechend den Regelungen dieser Nebenbestimmungen zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme einzusetzen.

Die Feststellung des Fehleinsatzes der Städtebauförderungsmittel erfolgt eigenverantwortlich durch die Gemeinde bzw. durch deren Beauftragte im Rahmen der Schlussabrechnung des jeweiligen Einzelvorhabens.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist zur Wiedereinstellung ist der Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes gemäß Nr. 9.3..

Erfolgt die Wiedereinstellung in das Sonder- bzw. Treuhandvermögen nicht innerhalb dieses Zeitraums, so ist die nicht zweckentsprechend eingesetzte Zuwendung ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes bis zur Wiedereinstellung in das Sondervermögen zu verzinsen (siehe Nr. 9.3).

- 2.3 Auf eine Erstattung wird während der Durchführung der Gesamtmaßnahme grundsätzlich verzichtet. Sich ergebende Finanzierungsspielräume aufgrund von z.B. erkennbaren Verzögerungen in der Umsetzung einzelner Vorhaben können zur Umsetzung insbesondere der bereits mittels Bescheid zum Umsetzungsplan durch die Bewilligungsbehörde in ihrer grundsätzlichen Förderfähigkeit bestätigten Einzelvorhaben genutzt werden.

### **3 Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A – VOL/A.

Dabei sind die VV zu § 55 LHO entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängenden, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. der VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

- 3.1.2 Ergänzend wird festgelegt, dass unbeschadet weiterer Bekanntmachungspflichten alle mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Wettbewerben zusammenhängenden Bekanntmachungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Veröffentlichungsplattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen sind (siehe hierzu Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft und Energie vom 10 November 2016 zur Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 51 vom 7. Dezember 2016, S. 1531).
- 3.2 Zu beachten ist das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 Des Weiteren wird auf die Anwendung des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVerG) verwiesen (in der im Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Fassung).



3.4 Illegale Beschäftigung ist auszuschließen.

#### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

#### **5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfangenden**

Die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie nach Vorlage der aktuellen Kosten- und Finanzierungsübersicht - auch nach Vorlage einer Zwischen- bzw. der Schlussabrechnung- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie - ggf. weitere - Mittel von Dritten bzw. zusätzliche städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen mit Bezug auf die Gesamtmaßnahme erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.5.1 **nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung** verbraucht werden können,
- 5.5 Grundstücke (einschließlich der Bebauung) und Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

#### **6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**

- 6.1 Die Zuwendungsempfangende muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Sofern die Zuwendung im Rahmen der Kostenerstattung analog § 177 BauGB anteilig für sonstige Bauherren verwandt wird, hat die Gemeinde diese entsprechend zu verpflichten.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

- 6.2 Die Baurechnung besteht aus

- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entspr. Nr. 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Mitteleinsatz zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

## 7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Abrechnung unterteilt sich in jährliche Zwischenabrechnungen (ZWA) und die auf der Grundlage aller ZWA erstellte Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme.
- 7.2 Zwischenabrechnung
  - 7.2.1 **Bis zum 31.3. eines jeden Jahres** legt die Gemeinde der Bewilligungsstelle eine ZWA über den Mitteleinsatz unter Berücksichtigung des vorrangigen Einsatzes städtebaulich maßnahmebedingter Einnahmen vor. Diese ist der Bewilligungsstelle sowohl als Ausdruck, als auch auf elektronischem Wege (Online-Antragstellung) vorzulegen. Dabei werden die im abgelaufenen Haushaltsjahr eingesetzten Städtebauförderungsmittel, gemeinsam mit den städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen und den sonstigen Einnahmen der Gesamtmaßnahme den getätigten Ausgaben gegenübergestellt.
  - 7.2.2 In der ZWA sind abgeschlossene Einzelvorhaben mit den jeweiligen Gesamtausgaben und Städtebauförderungsmitteln entsprechend der durch die Gemeinde erfolgten Schlussrechnungsprüfungen darzustellen. Die Schlussrechnungsprüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung / Abschluss des jeweiligen Einzelvorhabens zu erstellen. Nicht abgeschlossene Einzelvorhaben sind listenmäßig ohne Ausgabendarstellung zu benennen.

- 7.2.3 Die Gemeinde bestätigt durch rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Fördermittel entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und des bestätigten integrierten Umsetzungsplanes.
- 7.2.4 Darüber hinaus sind die durch die Gemeinde ermittelten Zinsforderungen nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 a Absatz 3 und 4 VwVfG darzustellen (siehe dazu Ziffer 9.).
- 7.2.5 Nur von der Bewilligungsbehörde geprüfte und anerkannte ZWA sind durch die Gemeinde als Bestandteil der Schlussabrechnung zu verwenden.
- 7.3 Sachstandsbericht, Evaluierung
- 7.3.1 Die Gemeinde hat für jede in einem Programmbereich aufgenommene Gesamtmaßnahme der Bewilligungsbehörde jährlich im Rahmen des jeweiligen Programmantrages zum 30.10. einen aktualisierten „Plan umgesetzter Maßnahmen“ (PuM) und einen aussagefähigen Sachstandsbericht zur bisher erreichten Umsetzung vorzulegen.
- Der PuM ist der Bewilligungsstelle sowohl als Ausdruck, als auch auf elektronischem Wege vorzulegen.
- Sofern in einer laufenden Maßnahme kein Programmantrag gestellt wird, sind der Sachstandsbericht und der PuM bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 7.3.2 Der Umsetzungsfortschritt und erforderliche Planungsanpassungen sind durch die Gemeinde daneben auch in der elektronischen Begleitinformation (eBI) sowie dem elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes zur Städtebauförderung darzustellen.
- Die Gemeinde hat die Programmziele und die Ziele der Gesamtmaßnahme kontinuierlich zu überprüfen und erkannte Fehlentwicklungen frühzeitig korrigieren.
- Hierzu ist insbesondere die durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände erstellte kommunale Arbeitshilfe „Evaluierung der Städtebauförderung“ (Herausgeber BMVBS, Berlin/Bonn 2011) anzuwenden.
- 7.4 Schlussabrechnung
- 7.4.1 Die Gemeinde hat der Bewilligungsbehörde **innerhalb von 12 Monaten** nach dem Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme eine Schlussabrechnung, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Abschlussbericht, vorzulegen.
- Die Abrechnung ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu beziehen, bei Abbruch der Förderung unter Berücksichtigung des Abbruchs.
- 7.4.2 Der zahlenmäßige Nachweis der Schlussabrechnung ist auf der Grundlage der seitens der Bewilligungsbehörde bereits anerkannten ZWA aufzustellen.

In ihr sind die für die städtebauliche Gesamtmaßnahme entstandenen förderfähigen Ausgaben, alle städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen (siehe oben Pkt. 1.2) und Wertansätze nach Einnahme- und Ausgabearten zusammengefasst darzustellen (siehe dazu Rundschreiben des LBV Nr.: 3/04/2013)

Soweit die Zuwendungsempfängende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Schlussabrechnung erfasst auch die Vermögenswerte innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

- 7.4.3 Zur Einschätzung des Förderergebnisses hat die Gemeinde zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis einen Abschlussbericht vorzulegen. Dieser ist auf Grundlage der abgearbeiteten Umsetzungspläne zu erarbeiten, wobei auch darzustellen ist, wie das erreichte Niveau bezogen auf die Programmziele gesichert und an zu erwartende Entwicklungen angepasst wird.
- 7.4.4 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird i.d.R. verzichtet. In der Schlussabrechnung ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.4.5.1 Die sich auf die städtebauliche Gesamtmaßnahme beziehende Schlussabrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über den Zuschuss zur Gesamtmaßnahme.
- 7.4.5.2 Erreichen oder übersteigen die förderfähigen Ausgaben die städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen, Wertansätze und die um den kommunalen Miteleistungsanteil erhöhten Zuwendungen (Städtebauförderungsmittel), so werden die insgesamt zugunsten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ausgezahlten Zuwendungen als Zuschuss festgesetzt.  
Eine Nachförderung aufgrund der Schlussabrechnung ist ausgeschlossen.
- 7.4.5.3 Wird im Ergebnis der Schlussabrechnung festgestellt, dass die Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme die Ausgaben übersteigen, erfolgt die anteilige Rückforderung des Einnahmeüberschusses.
- Der zu erstattende Überschussanteil des Landes entspricht dem Anteil der Zuwendungen des Landes an der Summe des abschließend bestimmten Zuschusses zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme.
- Er ist auf die Höhe der ausgezahlten Zuwendung begrenzt.
- 7.4.6 Die Bewilligungsstelle erstellt einen abschließenden Bescheid.
- 7.4.7 Die Zuwendungsempfängende hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Anerkennung der vorgelegten Schlussrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **8 Prüfung der Verwendung**

- 8.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Kostenerstattung gegenüber Dritten (analog zu § 177 BauGB) sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen. Hat die Zuwendungsempfängerin die Mittel an Dritte weitergeleitet oder erfolgte eine Kostenerstattung an Dritte im Sinne von § 177 BauGB, darf er auch bei diesen prüfen.  
Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht des Landes Brandenburg sowie Prüfungsrechte des Bundes bleiben unberührt.

## **9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung, endgültige Bestimmung der Städtebauförderungsmittel**

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 48 und 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr.2 im Ergebnis der Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme).
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin
- 9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr.1.5.1 nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die vorgeschriebenen jährlichen ZWA bzw. die Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr.5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49a Abs.3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfGBbg wird durch den Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes ersetzt.

Der Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes ist regelmäßig das Datum der Schlussrechnungsprüfung. Soweit eine Schlussrechnungsprüfung nicht in dem gemäß Nr. 7.2.2 vorgegebenen Zeitrahmen erstellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes der Tag, bis zu dem die Schlussrechnungsprüfung gemäß Nr. 7.2.2 zu erstellen gewesen wäre.

- 9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nr. 1.5.1 nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 a Abs. 4 VwVfG regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.  
Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

- 9.5 Die Gemeinde führt im Zuge der Erarbeitung der ZWA die Ermittlung des Zinsanspruchs nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 a Abs. 3 und 4 VwVfG selbst durch.

Das Ergebnis der Zinsermittlung und ob die ermittelte Zinsforderung (zuzüglich kommunalem Miteleistungsanteil entsprechend den Fördersätzen) in das städtebauliche Sondervermögen eingestellt oder an das Land gezahlt wird, ist in der ZWA darzustellen.

Die Einstellung (zuzüglich kommunalem Miteleistungsanteil entsprechend den Fördersätzen) bzw. Zahlung der Zinsforderung ist unverzüglich vorzunehmen, jedoch spätestens einen Monat nach der Zinsermittlung.